

In dieser Ausgabe

Ein Wort an Sie
Recht
Steuern
Rechnungslegungsrecht
Kundenportrait
Immobilien

news

Sommer 2014



Ein Wort an Sie

Seit nunmehr fast 20 Jahren versenden wir an Kunden und Geschäftspartner sowie natürlich generell an interessierte Leser unser «Forum», wie unsere Postille zu Beginn hiess, unseren «Newsletter», wie er in der Folge während Jahren genannt wurde, oder wie heute, einfach nur unsere ggm+partner «news».

Auf grosses Interesse stiess dabei immer auch die Rubrik «Kundenportrait», insbesondere weil wir doch über einen relativ heterogenen Kundenstamm verfügen. Angefügt werden muss vielleicht noch, dass grundsätzlich nie Privatpersonen sondern immer Unternehmen im Focus standen.

Ob kleinere Handwerksbetriebe, ein internationales Blumen-grosshandelsunternehmen, das führende Brautmodegeschäft, ein Bauunternehmen mit mehreren tausend Mitarbeitern oder Firmen in der Gründungsphase, über die Jahre wurden viele unserer Kunden in der Rubrik «Kundenportrait» vorgestellt.

Das vorliegende Portrait zeigt eine äusserst erfolgreiche «Marketing Firma», welche u.a. auch «unseren» Olympiasieger Dario Cologna betreut. Wir sind stolz darauf!

ggm+partner, seit 1945 Ihre Treuhandgesellschaft an der Goldküste.

Recht

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Wer in der Schweiz ohne besondere Vorkehrungen verheiratet ist, lebt unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Falls ein Ehegatte stirbt, beerbt ihn der überlebende Ehegatte zu 50% neben den Nachkommen. So sieht es das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vor.

Diese Regelung ist oft unbefriedigend, da die gesamte, während der Ehe erarbeitete Errungenschaft zur Hälfte in den Nachlass gelangt und der überlebende Ehegatte davon die Hälfte den Nachkommen abgeben soll. Wurde die Errungenschaft zudem zu Lebzeiten in eine selbstbewohnte Liegenschaft investiert, kann es vorkommen, dass diese allenfalls verkauft werden muss, um den Anteil am Nachlass der Nachkommen befriedigen zu können.

Die Schweizer Gesetzgebung sieht daher die Möglichkeit der Meistbegünstigung unter Ehegatten vor. Mit einem einfachen Ehevertrag kann festgehalten werden, dass dem überlebenden Ehegatten die gesamte Errungenschaft zugeteilt wird. Die Nachkommen treten danach frühestens beim Tod des zweiten Ehegatten in die Erbfolge ein. Auf diese Weise, kann der überlebende Ehegatte bis zum eigenen Ableben vollumfänglich über die gesamte gemeinsame Errungenschaft verfügen. Beim erstversterbenden Ehegatten gelangt demnach nur noch dessen Eigengut in den Nachlass. Dieser Nachlass wird, falls keine besonderen Verfügungen vorliegen, je 50/50 dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zuteil. Bei Ehepaaren, die beide jung und ohne Vermögen heirateten, kann der Eigengutsanteil vernachlässigbar sein. Zu beachten bleibt, dass sämtliche Schenkungen und Erbschaften ebenfalls zum Eigengut gezählt werden. Handelt es sich um substantielles Eigengut, sei es aus Familien- oder in die Ehe eingebrachtem eigenem Vermögen, kann mit Hilfe eines zusätzlichen Erbvertrags auch auf der Ebene des Erbrechts eine Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten festgehalten werden.

Das gesamte Thema rund um das Ehe- und Erbrecht ist komplex und sehr individuell. Familienstämme sind verzweigt und durch Scheidungen entstehen neue, zu beachtende «Patchworkfamilien». In diesem Zusammenhang gilt insbesondere ZGB 216, wonach Vorschlagsvereinbarungen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen dürfen.

Wir empfehlen daher, eine Analyse der Verhältnisse und Bedürfnisse zu erstellen, bevor ein Ehe- und/oder Erbvertrag abgeschlossen wird. Bereits durch das Zusammentragen der Fakten und verschiedenen Vorstellungen lassen sich konkrete Möglichkeiten erarbeiten. Unter Umständen kann auch ein einfaches Testament bereits die vorerst beste Lösung sein.

Steuern

Gemeinsame Besteuerung der Ehegatten in der Heiratsperiode ab 1. Januar 2014

Aufgrund der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen im Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer bzw. im Bundesgesetz über die Harmonie der Direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden werden Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner neuerdings auch im Kanton Zürich schon ab Beginn der Steuerperiode, in der sie heiraten bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingehen, gemeinsam veranlagt.

Bisher galt im Kanton Zürich (im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen in der Schweiz) die Regel, dass Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner erst ab Beginn der auf die Heirat folgenden Steuerperiode gemeinsam veranlagt wurden (Beispiel: Heirat 2012, getrennte Steuererklärungen 2012 im Jahr 2013, erste gemeinsame Steuererklärung 2013 im Jahr 2014).

Dabei gilt es allerdings zu unterscheiden, wo die Ehegatten zu Beginn des Heiratsjahres bzw. im Zeitpunkt der Heirat ihren Wohnsitz haben.

Sofern beide Ehegatten zu Beginn der Steuerperiode, in der sie heiraten, in der gleichen zürcherischen Gemeinde wohnen, haben sie im auf die Heirat folgenden Kalenderjahr für die Heiratsperiode eine gemeinsame Steuererklärung in der Wohngemeinde einzureichen (Beispiel: Heirat 2014, Abgabe der Zürcher Steuererklärung 2014 im Jahr 2015 in der Wohngemeinde). Wohnen die Ehegatten zu Beginn der Steuerperiode, in der sie heiraten, dagegen in unterschiedlichen zürcherischen Gemeinden, so haben sie im auf die Heirat folgenden Kalenderjahr für die Heiratsperiode nur eine gemeinsame Steuererklärung in der Wohngemeinde des Ehemannes einzureichen. Da die Ehefrau – ungeachtet der vorstehenden Ausführungen – gleichzeitig während der gesamten Heiratsperiode in ihrer ursprünglichen Wohngemeinde steuerpflichtig bleibt, wird im Anschluss an die Einschätzung der gemeinsamen Steuererklärung von Amtes wegen eine Steuerausscheidung durchgeführt. Eine allfällige Steuerfussdifferenz zwischen den beteiligten Gemeinden wird nachbelastet bzw. erstattet.

Zieht ein Ehegatte in der Steuerperiode, in der die Heirat stattfindet, aus einem anderen Kanton in die zürcherische Gemeinde, in welcher der andere Ehegatte wohnt, so findet ebenfalls eine gemeinsame Veranlagung statt und die Ehegatten haben in der betreffenden zürcherischen Gemeinde eine gemeinsame Steuererklärung für die Heiratsperiode einzureichen (Beispiel: Heirat 2014, Zuzug des Ehemannes aus dem Kanton Zug, Ehefrau mit Wohnsitz in Küsnacht ZH, Abgabe der Zürcher Steuererklärung 2014 im Jahr 2015 in der Wohngemeinde der Ehefrau).

Die Ausbildungskosten sollen neu abziehbar werden

Bereits am 27. September 2013 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten verabschiedet, was zur Folge hat, dass die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten inskünftig neu geregelt wird.

Bis anhin konnten die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (grundsätzlich in unlimitierter Höhe) abgezogen werden, währenddessen die Ausbildungskosten nicht abzugsfähig waren.

Voraussichtlich ab 2016 sollen im Kanton Zürich die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, (allerdings nur noch) bis zum Gesamtbeitrag von CHF 12'000.00 pro Jahr) abgezogen werden können, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturitätsschule oder Fachmittelschule) vorliegt, oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Interessanterweise sollen die vom Arbeitgeber übernommenen derartigen Kosten, unabhängig von deren Höhe, keine steuerbaren Einkünfte beim Arbeitnehmer darstellen und beim Arbeitgeber selber immer als geschäftsmässig begründeten Aufwand gelten.

Rechnungslegungsrecht

Neues Rechnungslegungsgesetz ab Geschäftsjahr 2015

Unternehmen müssen ab dem Geschäftsjahr 2015 das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) anwenden. Die Neuregelungen finden sich im Obligationenrecht in Art. 957 ff und gelten für alle Arten von Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Nur für kleinere Unternehmen bestehen gemäss OR Art 957 Abs. 2 und 958b Abs. 2 Erleichterungen.

Die im Aktienrecht formulierten Grundsätze der Rechnungslegung (Wesentlichkeit, Vorsicht, Fortführungswert, Stetigkeit, Bruttoprinzip) sind nun von allen Unternehmen anzuwenden. Das Vorsichtsprinzip und damit die Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven wurde beibehalten (z.B. Warendrittel, Pauschaladelkredere, Abschreibungen gemäss Limiten der Steuerbehörde). Die Jahresrechnung nach OR bildet zudem weiterhin die Grundlage für die Besteuerung der Unternehmung.

Das nRLR definiert viel klarer als bisher, was unter den Begriffen Aktiven und Passiven zu verstehen ist. Zum Beispiel sind angefangene Arbeiten und nicht fakturierte Dienstleistungen zwingend zu aktivieren. Gründungskosten sind aufgrund der neuen Definition nicht mehr aktivierbar und bereits aktivierte Gründungskosten sind spätestens 2015 vollständig abzuschreiben.

Bewertungsgrundsätze bauen weitgehend auf dem Niederstwertprinzip auf. Neu ist eine Bewertung zu einem beobachtbaren Marktpreis sowohl im Umlauf- als auch im Anlagevermögen möglich. Mit dieser Möglichkeit, ein Aktivum über den Anschaffungswert hinaus zu bilanzieren, wird auch die Bildung von Schwankungsreserven zugelassen.

Für die Gliederung der Bilanz wie auch für die Erfolgsrechnung ist eine Minimalanforderung vorgegeben.

Die Anhangsangaben werden wesentlich ausgebaut. Der Anhang gliedert sich neu in zwei Teile. In einem ersten Teil sind die für die Jahresrechnung angewandten Grundsätze und Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung aufzuführen. Der zweite Teil des Anhangs enthält ähnliche Positionen wie bisher in einem aktienrechtlichen Abschluss verlangt wurde.

Damit die notwendigen Informationen für die Abschlusserstellung zur Verfügung stehen, sollte eine Umsetzung der Vorgaben bis Ende 2014 vorgenommen werden. Für Fragen und Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Regelungen steht Ihnen Herr Claudio Cavelti gerne zur Verfügung.

Kundenportrait

Tridem Sports AG



Dario Cologna

Die **TRIDEM SPORTS AG** ist eine international tätige Sportmanagement und Sportrechte Agentur mit der Ausrichtung auf die nachhaltige Stärkung und Weiterentwicklung des Sports durch professionelle Vermarktung von Athleten, Verbänden, Vereinen und Events. Die Firma wurde im Jahr 2008 gegründet und hat ihren Sitz in Freienbach SZ.



Die drei Partner Christian Pirzer, Dominik Leu und Marc Biver verfügen zusammen über mehr als 70 Jahre Erfahrung in der Vermarktung von Sportrechten und Athleten und betreuen mit einem Verkaufs- und Umsetzungsteam diverse Sportveranstaltungen im In- und Ausland.

Bereits seit 2009 vermarktet die Tridem im Auftrag der European Broadcasting Union (EBU) exklusiv die Alpinen und Nordischen Ski Weltmeisterschaften des Internationalen Skiverbandes (FIS). Mit der Austragung der Alpinen Ski WM 2017 in St. Moritz steht dabei vor allem für die Schweiz ein Highlight an. Ebenfalls im Auftrag der FIS führt die Tridem die Geschäfte der FIS Marketing AG, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft mit der FIS, die sich um die Vermarktung und Umsetzung aller FIS-eigenen Rechte in den Weltcup Disziplinen Alpin, Skicross, Langlauf, Skispringen und Nordische Kombination kümmert. Ausserdem vermarktet die Tridem mit dem Engadin Skimarathon ab 2015 eine weitere Schweizer Traditionsveranstaltung und einen der grössten Langlauf-Volksläufe in Europa.

Im Bereich des Klienten-Managements repräsentiert die Tridem bereits seit 2009 alle kommerziellen Interessen des 3-fachen Olympiasiegers und Weltmeisters Dario Cologna sowie neuerdings auch die seines jüngeren Bruders Gianluca. Ein weiterer spannender Kunde ist der derzeit wohl erfolgreichste Koch der Schweiz, Benoit Violier, der seit seiner Kür zum Koch des Jahres 2012 für Veranstaltungen und Kooperationen aus aller Welt angefragt wird. Die Aufgaben der Tridem liegen im Klienten-Bereich nicht nur in der umfassenden Wahrnehmung aller geschäftlichen Interessen sondern vor allem in der strategischen Planung, Akquise und Verhandlung langfristig erfolgreicher Partnerschaften, die mit dem Image und der Reputation des Klienten im Einklang stehen.



Immobilien

Verkauf von Immobilien

Auszug unserer aktuellen Verkaufsangebote:



Einfamilienhaus in Herrliberg

An absolut ruhiger Lage (Sackgasse), top Ausbau, Wärmepumpe, schöne Gartenanlage mit Swimmingpool.

250 m² Wohnfläche

710 m² Grundstücksfläche

VP: CHF 3.4 Mio.



6.5 Zimmer-Reiheneckhaus in Meilen

An sonniger Lage mit See- und Bergsicht. Geniessen Sie auf Ihrem Gartensitzplatz den grossen Garten mit Biotop.

170 m² Wohnfläche

775 m² Grundstücksfläche

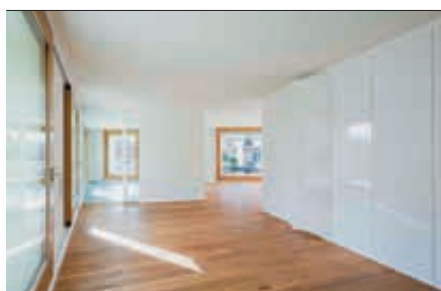
VP: CHF 2.2 Mio.



Loftartige 4.5 Zimmer-Wohnung in Wädenswil

Mit traumhafter Panoramaseesicht an sonniger Lage. Die moderne Wohnung besticht durch trendigen Grundriss, gehobene Ausstattung, Raumhöhen von 3.30 m und grossen Fensterflächen.

VP: CHF 1.9 Mio.



5.5 Zimmer-Neubauwohnung in Küsnacht

Wohnqualität auf Topniveau an bester Lage mit überzeugender Architektur sowie bauökologische Bauweise, Nullenergieverbrauch und Minergie A-ECO-Label.

VP: CHF 1.98 Mio.



5.5 Zimmer-Eigentumswohnung in Zumikon

In einem ruhigen Wohnquartier an sonniger Lage mit schöner Aussicht. Wohnen Sie ganz oben mit grossem Balkon 18 m² und Dachterrasse 21 m².

135 m² Wohnfläche

VP: CHF 1.15 Mio.

Impressum

Satz und Druck: Gonzen Druck AG, 7310 Bad Ragaz. Auflage: «News» 3'000 Exemplare

ggm+partner | Untere Dorfstrasse 14 | CH-8700 Küsnacht ZH
T +41 44 913 16 16 | F +41 44 913 16 17 | info@ggm.ch | www.ggm.ch

